jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/8/24 12Os85/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.08.1989

Norm

StGB §99 Abs1 D
StGB nF §201 Abs2
StGB aF §202 Abs1

Rechtssatz

Die gewaltsame Hinderung des Tatopfers, den Kraftwagen des Täters bis zum Eintreffen an einem ihm genehmen Ort zu verlassen, stellten in Anbetracht des auf die Durchführung eines Geschlechtsverkehrs gerichteten Täterwillens bloße, seiner Durchsetzung dienende Teilakte der inkriminierten Nötigung zum Beischlaf dar, wenngleich der abgenötigte Beischlaf selbst erst an dem nach längerer Fahrt erreichten Zielort stattgefunden hat.

Entscheidungstexte

- 12 Os 85/89
  Entscheidungstext OGH 24.08.1989 12 Os 85/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0093156

Dokumentnummer

JJR_19890824_OGH0002_0120OS00085_8900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at